

Entwurf Gebührenordnung
für das Bürgerhaus Barsbüttel
Soltausredder 20

Benutzungsgebühren

| | |
|----------------------|--|
| Preisgruppe A | für private und gewerbliche Veranstaltungen |
| Preisgruppe B | für kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen u. Verbänden, Behörden, Religionsgemeinschaften, Parteien / Wählergemeinschaften etc. |

| Raum Barsbüttel (EG, 67 m2) | Nutzungsdauer: | bis 3 Stunden | 3-5 Stunden | Mehrstunde | Tagespauschalpreis |
|--|----------------|---------------|-------------|------------|--------------------|
| Bitte wenden Sie sich an tohus wegen der Termine und der Gebühren | | | | | |
| | | | | | |
| Raum Stormarn (OG, 105 m2) | Nutzungsdauer: | bis 3 Stunden | 3-5 Stunden | Mehrstunde | Tagespauschalpreis |
| Preisgruppe A | | 90,00 € | 131,00 € | 21,00 € | 170,00 € |
| Preisgruppe B | | 63,00 € | 95,00 € | 16,00 € | 125,00 € |
| | | | | | |
| Raum Schleswig-Holstein (DG, 124 m2) | Nutzungsdauer: | bis 3 Stunden | 3-5 Stunden | Mehrstunde | Tagespauschalpreis |
| Preisgruppe A | | 105,00 € | 155,00 € | 25,00 € | 200,00 € |
| Preisgruppe B | | 75,00 € | 112,00 € | 19,00 € | 140,00 € |
| | | | | | |
| Gruppenraum (ca. 22 m2) | Nutzungsdauer: | bis 3 Stunden | 3-5 Stunden | Mehrstunde | Tagespauschalpreis |
| Preisgruppe A | | 19,00 € | 28,00 € | 4,00 € | 35,00 € |
| Preisgruppe B | | 13,00 € | 20,00 € | 3,00 € | 25,00 € |
| | | | | | |
| Gruppenraum (ca. 44 m2) | Nutzungsdauer: | bis 3 Stunden | 3-5 Stunden | Mehrstunde | Tagespauschalpreis |
| Preisgruppe A | | 35,00 € | 50,00 € | 8,00 € | 70,00 € |
| Preisgruppe B | | 25,00 € | 35,00 € | 6,00 € | 50,00 € |
| | | | | | |
| Nutzungsentgelt zur Teildeckung der Grundkosten (Fixkosten des Hauses), sowie der variablen Zusatzkosten für z. B. Personal (Hausmeister), Energie, Reinigung Eingang / Sanitär / Pantry / genutztem Raum) | | | | | |

Küchennutzung pauschal

50,00 EURO

Kaution

400,00 EURO

Zu dieser Nutzung gehören die Sanitärräume.

Für Familienfeiern können die Räume nach Absprache pauschal angemietet werden.

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für den Auf- und Abbau sowie die Reinigung enthalten. Die Veranstaltungen sind entsprechend rechtzeitig zu beenden.

Gebührenpflicht

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten für private und kommerzielle Zwecke ist gebührenpflichtig. Siehe § 8.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr wird 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig. Die Einzahlung erfolgt an die Gemeindekasse.
4. Vor der Benutzung der Räume ist dem Verantwortlichen vom Verein Bürgerhaus-Barsbüttel e.V. der der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Dieser Beleg ist bis Ablauf der Veranstaltung griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Der Verantwortlichen vom Verein Bürgerhaus-Barsbüttel e.V. ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.

Gebührenfreie Veranstaltungen

1. Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens sind gebührenfrei.
2. Die in der Gemeinde Barsbüttel vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften können die Räumlichkeiten gebührenfrei nutzen.
3. Ferner sind nicht kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Barsbüttel, die gemeinnützig tätig sind oder Jugendarbeit betreiben, von der Zahlung der Gebühren befreit.

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Zahlungspflichtige kann das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Barsbüttel aufrechnen.

Ermäßigung - Niederschlagung - Erlass

In Fällen besonderer Härte kann das Benutzungsentgelt ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barsbüttel in der jeweiligen gültigen Fassung.

Einziehung der Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren werden auf dem Verwaltungswege beigetrieben.

Datenverarbeitung

1. Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind die §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister